

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 16. Juni 1999

1051. Interpellation von Beatrix Casutt und Mauro Tuena über Klassenlager, Durchführung. Am 6. Januar 1999 reichten Gemeinderätin Beatrix Casutt (SVP) und Gemeinderat Mauro Tuena (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 99/7 ein:

Die Stadt Zürich organisiert für die Schülerinnen und Schüler regelmässig Klassenlager. Klassenlager dienen der Förderung des Gemeinschaftssinns, der Hilfsbereitschaft, des Verantwortungsbewusstseins sowie bestimmter, der Stufe gemässen Unterrichtsziele. Klassenlager vermitteln insbesondere als heimatkundliche Arbeitswoche einen Einblick unter anderem in Wirtschaft, Sprache, Kultur und Geschichte eines Gebietes.

Klassenlager können nur durchgeführt werden, wenn mindestens 80 Prozent einer Klasse von den Eltern für das Lager angemeldet werden. Es ist bekannt, dass zahlreiche Schülerinnen und Schüler ausländischer Nationalität sich aus ethischen oder religiösen Gründen nicht für vorgesehene Klassenlager anmelden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1 Welche Bedeutung misst der Stadtrat der Durchführung von Klassenlagern als integrativen Teil der Volksschule bei?
- 2 Durch den immer grosser werdenden Anteil an ausländischen Schülern aus verschiedensten Kulturen ist aufgrund der 80 Prozent-Klausel die Durchführung von Klassenlagern zunehmend gefährdet. Was gedenkt der Stadtrat hinsichtlich dieser bedenklichen Entwicklung zu tun?
- 3 Nicht angemeldete Schüler müssen für die Zeit der Durchführung eines Klassenlagers in einer Klasse gleicher Stufe untergebracht werden. Welcher Aufwand (personell, administrativ, finanziell) ist mit dieser Unterbringung verbunden?

Auf den Antrag der Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Der Stadtrat und die Schulbehörden messen der Durchführung von Klassenlagern als integrativem Teil der Volksschule eine sehr hohe Bedeutung zu (Erziehung zur Gemeinschaft, zu Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein, Förderung von bestimmten, der Stufe gemässen Unterrichtszielen).

Zu Frage 2: Das Reglement über die Klassenlager an der Volksschule (erlassen vom Erziehungsrat am 7. Juni 1988) bestimmt in § 5, dass Klassenlager nur durchgeführt werden dürfen, wenn mindestens 80 Prozent einer Klasse von den Eltern für das Lager angemeldet werden. (Gemäss Bundesgerichtsentscheid ist die Teilnahme an einem Klassenlager nicht obligatorisch.)

Auf der Anmeldung für die Klassenlager tragen die Lehrkräfte den Klassenbestand und die Zahl der am Lager teilnehmenden Kinder ein. Sollte die Zahl der nichtteilnehmenden Kinder 20 Prozent übersteigen, macht der Klassenlagerbetreuer die Lehrkraft und die Schulpräsidentin/den Schulpräsidenten auf das Reglement aufmerksam. Das Klassenlager wird in diesem Fall nicht durchgeführt, d. h. vom Schulpräsidium nicht bewilligt.

Die Lehrkräfte setzen alles daran, möglichst alle Kinder in das Lager mitzunehmen. Oft sind mit Eltern aus fremden Kulturkreisen mehrere Überzeugungsgespräche nötig.

Eine «bedenkliche Entwicklung», wie dies die Interpellation umschreibt, liegt keineswegs vor

Als Beispiel sind nachfolgend die Zahlen der 1998 nicht teilnehmenden Kinder im Schulkreis Limmattal aufgeführt

Anzahl durchgeführte Lager	39
Teilnehmende Schülerinnen/Schüler	586
Nicht teilnehmende Schülerinnen/Schüler	
– Gründe Disziplin, Krankheit (Arztzeugnis liegt vor), Berufsberatung, Schnupperlehre	8
– Gründe Religion, Weltanschauung, Familie	6

Somit haben im letzten Jahr 14 Kinder nicht teilgenommen. In keiner Klasse waren mehr als 20 Prozent der Kinder abwesend, d. h., es musste kein Lager abgesagt werden.

Die Aussage «bedenkliche Entwicklung» muss in diesem Sinn als Unterstellung an die Adresse des Schul- und Sportdepartements in aller Deutlichkeit zurückgewiesen werden.

Zu Frage 3: Gemäss § 5 des erwähnten kantonalen Reglements müssen Kinder, die am Lager nicht teilnehmen, den Unterricht der Ortsschule besuchen.

Angesichts der geringen Zahl von nicht teilnehmenden Kindern, von denen einige wegen Krankheit oder wegen Abwesenheit durch Schnupperlehre nicht teilgenommen haben, und somit auch nicht dem Unterricht einer anderen Klasse zugewiesen werden mussten, kann nicht von einem ins Gewicht fallenden Mehraufwand (persönlich, administrativ, finanziell) gesprochen werden.

Mitteilung an die Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber